



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin des Magazins „Falstaff“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Presserates hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Duygu Özkan und Erich Schönauer im Beschwerdeverfahren aufgrund der Beschwerde des **Beschwerdeführers Oswald Wille**, Zürs 80, 6763 Zürs, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Anton Tschann, Mühlgasse 2, 6700 Bludenz, **gegen die Beschwerdegegnerin Falstaff Verlags-Gesellschaft m.b.H**, Heiligenstädter Straße 41-43, 1190 Wien, als Medieninhaberin des Magazins „Falstaff“ sowie den **Mitbeteiligten Wolfgang Rosam**, p.A. Falstaff Verlags-Gesellschaft m.b.H, Heiligenstädter Straße 41-43, 1190 Wien, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Daniel Stanonik, Jordangasse 7/13-14, 1010 Wien, wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkte 2.1, 5.1, 5.2 und 7.1 (in der Beschwerde fälschlicherweise als 5.4 bezeichnet) durch den **Artikel „Zäher Tafelspitz mit Salzkartoffeln statt Rösti“**, erschienen im Magazin „Falstaff“ in der Ausgabe 1/2014 und auf der dazugehörigen Internetseite, sowie durch die Antwort auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers und einen Herausgeberbrief, beide erschienen im Magazin „Falstaff“ in der Ausgabe 3/2014, wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Die Beschwerde richtet sich gegen den in der „Falstaff Gourmet Kritik: kalt/warm“ in der Ausgabe 1/2014 des Magazins „Falstaff“ und auf der dazugehörigen Internetseite „www.falstaff.at“ veröffentlichten anonymen Leserbeitrag des Mitbeteiligten mit dem Titel „Zäher Tafelspitz mit

Salzkartoffeln statt Rösti“. In dem Leserbeitrag wird der im Restaurant des Beschwerdeführers servierte Tafelspitz als „zäh wie ein Pferdesattel“ bezeichnet und kritisiert, dass als Beilage Salzkartoffeln statt Rösti serviert wurden. Außerdem werden die Zustände in der Küche des Beschwerdeführers als „alle Horrorvorstellungen sprengend“ bezeichnet.

Der Beschwerdeführer, der nach der Beanstandung durch Wolfgang Rosam, Autor des Leserbeitrags und Herausgeber des Falstaff-Magazins, den Tafelspitz gegen eine andere Speise ausgetauscht hatte, bewertet vor allem die Passage über die „Horrorvorstellungen“ als falsch, rufschädigend und verunglimpfend. Die Kritik sei überschießend, polemisch und völlig unsachlich.

Des Weiteren kritisiert der Beschwerdeführer, dass in der Antwort auf seine in der Ausgabe 3/2014 veröffentlichte Stellungnahme zu dem Vorfall und in einem in derselben Ausgabe veröffentlichten Herausgeberbrief geschrieben werde, dass man als Gast im Restaurant des Beschwerdeführers Gefahr laufe, geklagt zu werden, wenn man sich beschwere. Dies sei unwahr und diffamierend.

Schließlich habe Herausgeber Wolfgang Rosam nicht offengelegt, dass er der Gast gewesen sei, der den Tafelspitz beanstandet hat.

Die Beschwerdegegnerin betont, dass es sich bei den Veröffentlichungen in der Rubrik „kalt/warm“ um keine redaktionellen Beiträge im klassischen Sinn handle. Herausgeber Wolfgang Rosam habe seinen Leserbeitrag privat als Gast und Mitglied des Falstaff Gourmetclubs verfasst. Die Leserbeiträge spiegeln nicht die Meinung der Beschwerdegegnerin wieder. Auch werde den kritisierten Restaurants immer die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt – so auch im vorliegenden Fall.

Bei Restaurants im Luxussegment wie jenem des Beschwerdeführers sei die Erwartungshaltung der Gäste sehr hoch. Der Begriff „Horrorvorstellungen“ beziehe sich darauf, dass das Essen nicht geschmeckt habe. Den Lesern sei klar, dass es sich dabei um allgemein bekannte Übertreibungen handle.

Der Beschwerdeführer habe einen Anwalt eingeschaltet, der in seinem ersten Schreiben mit zivil- und strafrechtlichen Klagen gedroht habe. Der Beschwerdeführer habe daher damit rechnen müssen, dass das auch weiterkommuniziert werde.

Bei den Restaurantkritiken in der Rubrik „kalt/warm“ handelt es sich nach Auffassung des Senats um redaktionell aufbereitete Meinungen von Gästen über ihre Erfahrungen in der Gastronomie. Für die Leserinnen und Lesern ist es auch erkennbar, dass die Beiträge Restaurantkritiken von einzelnen Gästen sind.

Die Beiträge enthalten subjektive Wertungen und Kritik. Bei derartigen Veröffentlichungen reicht die Meinungsfreiheit besonders weit. Es können auch Meinungen vertreten werden, die nicht von allen geteilt werden oder sogar schockieren oder verletzen (vgl. die Fälle 2011/44 B; 2011/67; 2012/88, 2012/109; 2013/8; 2013/56; 2013/58; 2013/94; 2013/095; 2013/113; 2013/133; 2014/102).

Der Mitbeteiligte zählte das Restaurant des Beschwerdeführers in seinem Leserbeitrag zur gehobenen Klasse, das für Gourmets bis dato eine verlässliche Adresse gewesen sei, und setzt dann mit seiner Kritik an.

In Restaurants der gehobenen Klasse sind die Erwartungshaltungen der Besucherinnen und Besucher nach Ansicht des Senats besonders groß. Ob die Kritik, die in einem Einzelfall ausgesprochen wird, angemessen ist, hängt auch von diesen Erwartungshaltungen ab. Bei einem Spitzenrestaurant kann der Kritiker strengere Maßstäbe heranziehen als bei einem einfachen Landgasthof; die Kritik kann entsprechend schärfer ausfallen.

In Anbetracht dieser Umstände erscheint die Formulierung, dass „das, was in der Küche los sei, alle Horrorvorstellungen sprengt“, als Reaktion auf einen aus der Sicht des Kritikers ungenießbaren Tafelspitz mit falscher Beilage zwar hart, aber noch von der Meinungsfreiheit gedeckt. Wenn in einem renommierten Lokal ein Gericht zur Gänze misslingt, hält der Senat eine derartige Wertung noch für vertretbar.

Nach Erinnerung des Mitteilenden hat der Beschwerdeführer ihm gegenüber selbst gesagt, er hätte „heute die Hölle in der Küche“; der Beschwerdeführer bestreitet das zwar, doch scheint der Eindruck des Mitteilenden die sehr deftige Wortwahl beeinflusst zu haben.

Der Senat merkt an, dass die Wendung „Horrorvorstellungen in der Küche“ von manchen Leserinnen und Lesern zwar auch missinterpretiert und auf die hygienischen Zustände in der Küche des Restaurants bezogen werden könnte – insofern ist die Formulierung schlecht gewählt. Da der Beitrag jedoch keine weiteren Anhaltspunkte in diese Richtung enthält, tritt dieser Aspekt in den Hintergrund.

Dass der Mitbeteiligte Wolfgang Rosam hier nicht als Herausgeber sondern anonym als „Gast“ aufgetreten ist, bewertet der Senat als unglückliche Vorgangsweise. Für die Leserinnen und Leser wäre ein vollständigeres Bild entstanden, wenn der Mitbeteiligte zumindest in seiner „Anmerkung“, die Falstaff im Anschluss an die Stellungnahme des Beschwerdeführers abgedruckt hat, offengelegt hätte, dass er nicht aus neutraler Position als Herausgeber seine Meinung zu dem Fall abgibt, sondern persönlich involviert war. Das dies unterblieben ist, reicht jedoch nicht dafür aus, einen Verstoß gegen den Ehrenkodex festzustellen.

Auch die Wertungen des Mitbeteiligten in seiner „Anmerkung“ sind noch kein Verstoß gegen den Ehrenkodex. Der Anwalt des Beschwerdeführers hat in seinem Schreiben vom 14.03.2014 an den Falstaff Verlag angekündigt, dass seine „Mandantschaft alle in Betracht kommenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen“ werde, sollte keine Richtigstellung veröffentlicht werden. Auch wenn dieses Schreiben an die Beschwerdegegnerin Falstaff Verlags GmbH gerichtet war, konnte die Formulierung von Herrn Rosam so verstanden werden, dass nicht nur der Verlag, sondern auch er persönlich mit einer Klage bedroht wird. Die Aussage, dass man als kritischer Gast Gefahr laufe, geklagt zu werden, ist zwar sehr zugespitzt, da die Klagsdrohung ja in erster Linie gegenüber dem Verlag und nicht gegenüber unzufriedenen Gästen ausgesprochen wurde. Trotz dieser Zuspitzung hält der Senat die Ausführungen in der „Anmerkung“ aus medienethischer Sicht jedoch für noch vertretbar.

Da somit nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoßen wurde, war die Beschwerde gemäß § 14 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates abzuweisen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
07.10.2014